

2. Varianten zu den Beispielen des Grundfalles

Bei den nachstehenden Beispielen werden die Varianten gegenüber dem Grundfall jeweils nur unter einem der drei Gesichtspunkte (Geltungsbereich, Termin, Grad der Verbindlichkeit) vorgenommen, um das für den jeweiligen Gesichtspunkt Typische deutlich zu machen.

In der Praxis kann jedoch durch die Kombination von Geltungsbereich, Differenzierung der Termine und Grad der Verbindlichkeit eine Vielzahl von Fällen entstehen, bei deren verbindlicher Definition in der Regel aber immer auf die folgenden Varianten des Grundfalles zurückgegriffen werden kann.

2.1. Spezifizierung des sachlichen Geltungsbereiches

2.1.1.

Im Titel wird der Geltungsbereich des Standards auf bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft beschränkt, z. B. „für Landmaschinen“.

Die im Grundfall gegebene Definition gilt nur für Landmaschinen. Alle anderen Bereiche werden von den Festlegungen des Standards nicht betroffen, dürfen diesen aber anwenden.

2.1.2.

In der Titelergänzung werden bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbereiche ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. „Dieser Standard gilt nicht für Landmaschinen“.

Aus der zum Grundfall gegebenen Definition werden die Landmaschinen ausgeklammert, für welche die Forderungen des Standards nicht angewendet zu werden brauchen.

2.1.3.

Bestimmte Festlegungen des Standards unterliegen einschränkenden Bedingungen, z. B. Titel „Radialkolbenpumpen“

— Titelergänzung: „Form A bei der Neuentwicklung von Maschinen und Anlagen nicht mehr zugelassen“ oder „Eingeklammerte Größen nicht bei Neu- und Weiterentwicklungen von Maschinen und Anlagen zugelassen“

Die Form A bzw. die eingeklammerten Größen dürfen zwar noch hergestellt, aber bei der Neuentwicklung von Maschinen und Anlagen nicht mehr angewendet werden.

— im Text als Fußnote:
„*) nur für Landmaschinen zugelassen“ oder „M 36 nur für den Einbau in Traktoren zugelassen“

Über die im Grundfall gegebene Definition hinaus dürfen die Erzeugnisse nur für Landmaschinen bzw. nur für Traktoren angewendet werden.

2.2. Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerkes

Der Verbindlichkeitsvermerk kann gegenüber dem Grundfall spezifiziert werden, indem

- die Verbindlichkeit auf eine andere Stufe des Reproduktionsprozesses als im Grundfall bezogen wird oder
- unterschiedliche Termine für spezielle Bedingungen festgelegt werden.

2.2.I. Spezifizierung des Verbindlichkeitsvermerks auf andere Stufen des Reproduktionsprozesses, z. B.

— Titel: Radialkolbenpumpen
Verbindlichkeitsvermerk: „Für Neu- und Weiterentwicklungen verbindlich ab ...“

Gegenüber dem Grundfall bezieht sich die Verbindlichkeit lediglich auf die Neu- und Weiterentwicklung und die davorliegenden Stufen des Reproduktionsprozesses; die Fiersteilung, der Handel und die Verwendung anderer Radialkolbenpumpen ist zulässig.

— Titel: Radialkolbenpumpen
■ Verbindlichkeitsvermerk: „Auch für bereits im Handel befindliche Radialkolbenpumpen verbindlich ab...“

Gegenüber dem Grundfall bezieht sich die Verbindlichkeit auch auf die zum Verbindlichkeitstermin im Handel befindlichen Erzeugnisse; andere als die im Standard festgelegten Pumpen dürfen nicht mehr verkauft, bereits verkaufte aber noch eingesetzt und angewendet werden.

— Titel: Radialkolbenpumpen
■ Verbindlichkeitsvermerk: „Auch für bereits im Einsatz befindliche Radialkolbenpumpen verbindlich ab...“

Gegenüber dem Grundfall sind auch die bereits im Einsatz befindlichen Radialkolbenpumpen mit dem Standard in Übereinstimmung zu bringen bzw. zu ersetzen (z. B. Gesundheitsschutz).